

**Ordnungsbehördliche Verordnung
(Stadtordnung)
über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung
im Stadtgebiet Menden (Sauerland)
vom 14.07.2026**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Menden (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.07.2026 für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) folgende Verordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- § 2 Örtlicher Geltungsbereich**
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht**
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**
- § 5 Verunreinigungen**
- § 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter**
- § 7 Reparaturen und Reinigung von Kraftfahrzeugen**
- § 8 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen**
- § 9 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen**
- § 10 Unbefugte Werbung**
- § 11 Hunde auf Straßen und in Anlagen**
- § 11a Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen**
- § 12 Schutzvorkehrungen**
- § 13 Wahrung der Mittagsruhe**
- § 13a Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**
- § 14 Hausnummern**
- § 15 Schädigendbekämpfung**
- § 16 Luftreinhaltung, Grillen**
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen**
- § 18 Ordnungswidrigkeiten**
- § 19 Geltung anderer Rechtsvorschriften**
- § 20 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Fußgängerbereiche, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze - wie z.B. Parkplätze, Parkbuchten, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und Stützmauern, Lärmschutzanlagen (z.B. Wände und Wälle), Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, die in die Verkehrsflächen ragen, das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Pflanzkübel, Pflanzbeete, Poller und Ruheplätze.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, zum Spielen freigegebene Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe (einschließlich der darin vorhandenen Geh- und Radwege) sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen, Grillhütten und Pausenhofflächen;
 3. Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen
- (4) Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der kreisangehörigen Stadt Menden (Sauerland).

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

Verboten ist insbesondere

1. das aggressive Betteln, etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, verfolgen oder anfassen;

2. der Aufenthalt von Personengruppen, wenn sich diese an einem Ort ansammeln und von ihnen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten;
 3. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, die Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke);
 4. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen.
- (3) Das Abstellen von betriebsunfähigen oder nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist unzulässig und wird nach Maßgabe dieser Verordnung geahndet, sofern hierdurch nicht Verstöße gegen das Straßenverkehrs- oder Abfallrecht gegeben sind.
- (4) Der Konsum von Lachgas ist in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Zudem ist der öffentliche Konsum von Lachgas verboten
1. in Schulen und in deren Sichtweite,
 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite und
 5. in Fußgängerzonen.

Die Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich nicht mehr gegeben.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon auszuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Denkmäler, Wände, Bauzäune, Masten und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmieren, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu kampieren und zu übernachten oder diese als Lager- oder Ruheplatz zu nutzen;
4. die Wege in den Grünanlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
5. in der Fußgängerzone (einschließlich dem Platz vor dem alten Rathaus), den verkehrsberuhigten Bereichen sowie öffentlichen Plätzen im Innenstadtbereich Skateboards oder vergleichbare Spielgeräte sowie Spielbälle zu benutzen;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. auf Grünflächen bzw. Grünstreifen zu halten bzw. zu parken;
9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsfläche und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenskippen, Papier, Werbeprospekten, Zeitungen, Flugblättern, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. Kaugummis auf die Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugängliche Flächen auszuspuken oder wegzuwerfen;
 3. Aschenbecher auf öffentlich zugänglichen Flächen zu entleeren;
 4. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern;
 5. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 6. das Ausschütten, Ablassen und Einleiten von Säure, Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/

basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

Der Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienstzeiten bei der Polizei - ist zudem sofort eine Mitteilung über den Standort und den Zeitpunkt der Verursachung sowie die Art der betroffenen Stoffe zu machen.

7. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m des Einflussbereichs ihres Verkaufsstandes die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altkleider u.s.w. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll – insbesondere Grünabfälle und Leichtstoffverpackungen - in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (4) In Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behälter aus der Halterung zu lösen und / oder auszuschütten ist verboten.
- (5) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, am Tag der Sperrgutabfuhr von der Straße entfernt werden.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Reparaturen und Reinigung von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind. In keinem Fall darf der Verkehr behindert oder gefährdet werden. Die Reparatur ist unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen an offenen Gewässern (z. B. an Fluss- und Bachläufen, Teichen oder Seen) oder in Anlagen nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.
- (3) Auf Straßen ist das Reinigen von Fahrzeugen (ausgenommen Unter- und Motorwäsche) mit Wasser ohne schäumende Zusätze sowie das Pflegen von Fahrzeugen grundsätzlich erlaubt, sofern dadurch keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs oder keine Belästigung von Passanten etwa durch Hineintreten in die Fahrbahn, Verspritzen von Wasser, erhebliches Einengen der Fahrbahn oder der Gehwege durch Gefäße u.s.w. hervorgerufen wird. Auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist das Reinigen von Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 8

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9

Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

- (1) Das Verweilen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen in berauschem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen ist verboten. Bänke dürfen nur zum Sitzen auf der dafür vorgesehenen Fläche genutzt werden.
- (2) Das Füttern von Wildtauben, verwilderten Haustauben und Enten ist verboten.

§ 10

Unbefugte Werbung

- (1) Das unbefugte Aufstellen bzw. Anbringen oder das unbefugte Aufstellen- bzw. Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) an im öffentlichen oder privaten Eigentum stehenden Einrichtungen sowie insbesondere an den im Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Verteilerschränken der Versorgungsunternehmen, Straßenbeleuchtung, Licht- sowie anderen Masten, Pfählen, Bäumen, Anschlagflächen und Straßenflächen ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf das unerlaubte Verteilen von Flugblättern und Handzetteln.
- (2) Weiterhin ist es verboten, Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 unbefugt zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder sie beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch die Stadt Menden (Sauerland) bzw. durch kommerzielle Werbeagenturen, mit denen die Stadt Menden (Sauerland) Nutzungsverträge geschlossen hat, eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung.
- (5) Wer entgegen den Verböten der Absätze 1 und 2 Plakatanschläge aufstellt, anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter oder Gewerbetreibenden, auf den die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen nach den Absätzen 1 und 2 hinweisen.

§ 11

Hunde auf Straßen und in Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Halter oder Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass Verkehrsflächen und Anlagen weder verunreinigt noch beschädigt werden. Verschmutzungen sind von der Aufsichtsperson unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Hundeführer sind verpflichtet, entsprechendes Reinigungsmaterial mit sich zu führen.
- (3) In folgenden Außenbezirken Mendens besteht für alle Hunde eine Anleinpflcht:

1. Schwitter Heide

Bereich südlich der Ruhr einschließlich Naturschutzgebiet „Auf dem Stein“, im Westen begrenzt durch die Fröndenberger Straße bis zur Einmündung Schwitter Dorfstraße, von der Schwitter Dorfstraße bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges (Zabelroute), südlich begrenzt durch diesen Wirtschaftsweg, östlich begrenzt durch die Straße „Dentern“ einschließlich der vorgenannten Straßen (ohne Fröndenberger Straße).

2. Bereich Böisperde

Weg entlang der Bahnlinie zwischen Märkische Straße und Bahnhof Böisperde, und im weiteren Verlauf entlang der Hönne bis zur Einmündung in den Abtissenkamp.

3. Lendringsen

Bieberpromenade zwischen der Meierfrankenfeldstraße und der Lürbker Straße.

4. Ruhraue Böisperde/Halingen

Bereich zwischen Radweg Osterfeld/Heidestraße-Eisenbahnlinie-Ruhr-Hüllbergbach.

5. Oesewiesen

Gesamte Bereich des Naherholungsgebietes „Oesewiesen“ siehe Satzung vom 05.04.2022.

Die ausgewiesenen Bereiche der Nr. 1 bis 5 sind in der Anlage 1 - Übersichtskarte - zu dieser Verordnung dargestellt.

- (4) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Auf öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze sowie Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenzhunde mit ihrer Begleitperson.
- (6) Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 11 a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) Halter und Halterinnen von Katzen sind verpflichtet, über 6 Monate alte Tiere von einem Tierarzt kastrieren, kennzeichnen (Tätowierung oder Mikrochip) und registrieren zu lassen, bevor Zugang ins Freie gewährt wird.
- (2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Halte und Halterinnen von reinen Hauskatzen und Züchter und Züchterinnen von Rassekatzen, sofern nachgewiesen wird, dass eine Kontrolle und Versorgung der Nachkommen vorgenommen wird.

§ 12

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind in Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.
- (5) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nur so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern usw.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 13a

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2 Uhr;
 2. für die Pfingstkirmes bis 24:00 Uhr;
 3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 2.00 Uhr;
 4. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 2.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten (Hallen oder Zelte) ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (3) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§ 10 Abs. 4 LimSchG).

§ 14

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen

Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.

- (3) Bei Hausnummernänderung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 15 Schadnagerbekämpfung

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann durch die Ordnungsbehörde die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen oder diese zu dulden.
- (2) Zur Bekämpfung verwendete Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut und aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
- (6) Schadnagerbekämpfungsaktionen sind der örtlichen Ordnungsbehörde vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 betreffen den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten, sollten diese nicht heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 16 Luftreinhaltung, Grillen

- (1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.
- (2) Das Grillen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten. Ausnahmen sind nur auf Antrag in der vorgesehenen Grillhütte (Freizeitzentrum Biebertal) zulässig. Die Regelungen des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Menden kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen:

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 3 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 der Verordnung;
3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung;
4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 der Verordnung;
5. das Reparatur- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen sowie das Abstellverbot von betriebsunfähigen oder nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen gemäß §§ 3 und 7 der Verordnung;
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen, Wohnmobile und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;
7. die Verbote und Gebote gemäß § 9 der Verordnung;
8. 1. das Verbot der unbefugten Werbung gemäß § 10 der Verordnung;
2. das Gebot der Beseitigungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
9. die Verbote und Gebote gemäß § 11 und § 11 a der Verordnung;
10. die Schutzvorkehrungen gemäß § 12 der Verordnung;
11. die Wahrung der Mittagsruhe gemäß § 13 der Verordnung mit Verweis auf § 17 Abs. 1 Bst. b LImSchG;
12. die Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit gemäß § 13a der Verordnung;
13. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 14 der Verordnung;
14. die Gebote gemäß § 15 der Verordnung;
15. die Verbote und Gebote gemäß § 16 der Verordnung

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden vom 06.02.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 05.08.2026
Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. U. Siemonsmeier
(Stadtkämmerer)